

Übungsfälle Intradisziplinär II - Öffentliches Recht -



Fall 1: Handwerksrolle

Sachverhalt

G hat es endlich geschafft. Am 26.7.2022 hat er seine Meisterprüfung Hörakustiker bestanden und möchte nun sein eigener Chef werden. Er kündigt seinen Job als Geselle bei seinem Meister M und möchte nun seinen eigenen Betrieb eröffnen.

Er stellt daher am 17.10.2022 einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer für Unterfranken mit Sitz in Würzburg und legt alle notwendigen Dokumente bei.

Sein ehemaliger Meister M möchte den G allerdings auch weiter als Arbeitskraft behalten und will insbesondere keinen neuen Konkurrenten. Er nutzt daher seine Kontakte zur Handwerkskammer und kann den zuständigen Sachbearbeiter S davon überzeugen, den Antrag abzulehnen.

G erhält daher am 14.11.2022 einen ablehnenden Bescheid, der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

Er möchte das allerdings nicht so auf sich sitzen lassen und reicht – entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung – am 30.11.2022 schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht in Würzburg ein.

K, der mit G zusammen die Meisterlehrgänge absolviert hat, hat sich währenddessen selbstständig gemacht. Nur wollte K erstmal „die Welt sehen“ und hat sich daher entschieden, durch Deutschland zu reisen und wechselnd bei den örtlichen Seniorenheimen „auf gut Glück“ seine Dienste als Hörakustiker anzubieten. Er erzählt G davon und berichtet, dass er dafür nicht mal eine Eintragung in die Handwerksrolle brauche, sondern nur eine Reiseerwerbekarte beantragen musste.

G kommen daher Zweifel, ob er überhaupt die Eintragung in die Handwerksrolle braucht. Er trägt daher im Prozess vor, dass diese Eintragungspflicht „doch sowieso“ verfassungswidrig sei. Zwar möchte er seine Dienste als Hörakustiker nur an seiner Niederlassung anbieten und auch möglichst nur auf vorherige Bestellung, aber dies rechtfertigt doch

keine Ungleichbehandlung gegenüber dem genauso qualifizierten K. Schließlich wisse man bei einer festen Niederlassung wenigstens, an wen man sich wenden müsse.

Der Vertreter der Handwerkskammer trägt demgegenüber vor, dass die Verfassungsmäßigkeit der Eintragungspflicht doch nicht in Frage gestellt werden könnte. Die unterschiedliche Behandlung versuche den strukturellen Unterschieden von stehendem Gewerbe und Reisegewerbe Rechnung zu tragen. Schließlich könnten Handwerker im Reisegewerbe nicht in gleichem Umfang Dienstleistungen anbieten und können insbesondere keine Vorräte bilden. Dementsprechend seien die abgesenkten Anforderungen auch gerechtfertigt.

Frage 1

Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten die Erfolgsaussichten der Klage. Andere Normen aus der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung als die abgedruckten sind nicht zu berücksichtigen.

Aus der Handwerksordnung (HwO):

§ 1

(1)¹ Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. [...]

§ 7

(1)¹ Als Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. [...]

(1a) In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat. [...]

§ 90

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handwerks werden Handwerkskammern errichtet; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. [...]

§ 109

¹ Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich. ² Das Nähere regelt die Satzung, die auch bestimmen kann, daß die Handwerkskammer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird. [...]

Anlage A Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Absatz 2)

[...] Nr. 34 Hörakustiker [...]

Aus der Gewerbeordnung (GewO):

§ 55 Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 4 Absatz 3) oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht § 57 Abs. 1 GewO oder [...]

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte). [...]

§ 57 Versagung der Reisegewerbekarte

(1) Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. [...]

Lösung

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Alle Sachentscheidungsvoraussetzungen müssten vorliegen.

I. Rechtswegzuständigkeit

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

1. Keine aufdrängende Sonderzuweisung

Eine aufdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich.

2. Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Somit richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges nach der Generalklausel des § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Demnach müsste eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht-verfassungsrechtlicher Art vorliegen und es dürfte keine abdrängende Sonderzuweisung eingreifen.

Ob eine Streitigkeit **öffentlich-rechtlich** ist, bestimmt sich nach der Rechtsnatur der streitentscheidenden Normen. Diese sind hier § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 1a HwO. Diese berechnen einseitig einen Hoheitsträger in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger die Eintragung in die Handwerksrolle vorzunehmen; sie gewähren also einem Hoheitsträger ein Sonderrecht. Sie sind damit nach der modifizierten Subjektstheorie (Sonderrechtstheorie) öffentlich-rechtlicher Natur. Dementsprechend liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

Mangels zweier Verfassungsorgane, die um verfassungsrechtliche Rechte oder Pflichten streiten liegt auch keine doppelte Verfassungsunmittelbarkeit vor; liegt demnach eine Streitigkeit **nicht-verfassungsrechtlicher Art** vor.

Eine **abdrängende Sonderzuweisung** ist **nicht** ersichtlich.

Dementsprechend ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem **klägerischen Begehren**, §§ 88, 86 Abs. 3 VwGO. Hier wendet sich G gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer Unterfranken, ihn in die Handwerksrolle einzutragen, und begehrt die Eintragung in die Handwerksrolle.

Daher könnte die Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage statthaft sein, § 42 Abs. 1 F. 2 VwGO.